

EVA M. SYNEK

Katholische Seelsorge für orthodoxe Christen?

Die Diasporasituation der orthodoxen Christen bei uns kann zu pastoralen Notsituationen führen. Konkrete Bitten um seelsorgliche Dienste und das wachsende Bewußtsein, das die Christen unterschiedlicher Konfessionen mehr verbindet als trennt, verlangen von katholischen Seelsorgern Antworten auf die Frage, welche Hilfestellungen ihnen konfessionsübergreifend heute schon möglich sind. Unsere Autorin, Assistentin am Institut für Kirchenrecht der Universität Wien, informiert über den dafür geltenden rechtlichen Rahmen. (Redaktion)

„Da ein Priester der eigenen Kirche nicht erreichbar war, haben die Eltern des Kindes, die der ... Kirche angehören, um die Taufe im katholischen Ritus gebeten, wobei die Firmung und die Eucharistie nicht gespendet wurden.“ – Das Zitat entstammt einer in einigen österreichischen Diözesanblättern publizierten Richtlinie für den Umgang mit orthodoxen Christen der zwei beziehungsweise drei (Ökumenischen) Konzilien (den sogenannten „Altorientalen“). Manchmal kommt es vor, daß ein katholischer Seelsorger von Orthodoxen um die Taufe ihres Kindes gebeten

wird. Die Richtlinie erlaubt, dieser Bitte im Notfall Folge zu leisten; das Kind wird in diesem Fall *nicht* der katholischen Kirche zugeschrieben¹.

1. Eine wichtige Unterscheidung: Ritus und Konfession²

Der eingangs abgedruckte Vorschlag für die Eintragung in Taufbuch und Taufschein enthält allerdings eine problematische Formulierung, insofern er vom „katholischen Ritus“ spricht. Gemeint ist wohl „katholische Kirche“. Der im Laufe der Geschichte schillernde Ritenbegriff hat erst in der nachkonziliaren Rechtsfortbildung eine präzise rechtliche Definition erhalten, die *nicht* auf den konfessionellen Kirchenbegriff abstellt. C. 28 § 1 CCEO³ definiert Ritus „als das durch die Kultur und die Umstände der Geschichte der Völker je verschiedenartige liturgische, theologische, spirituelle und disziplinäre Erbe, das durch die einer jeden Kirche eigenen Rechts eigene Art des Glaubenslebens ausgedrückt wird“. Unter dem Aspekt kirchlich relevanten Erbes sind einerseits der lateinische Ritus und andererseits die östlichen Riten zu unterscheiden. Von den

¹ Vgl. Hinweise für die Taufe von Kindern christlicher Eltern, die altorientalischen Kirchen angehören, hier zit. nach: Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck 68, (1993), Nr. 4, 5 (Art. 31).

² Vgl. den Überblick bei Carl Gerold Fürst, Die Bedeutung des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium für die ostkirchliche Diaspora, ÖAKR 42 (1993) 345ff.

³ CCEO ist die gängige Abkürzung für „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“, das 1990 promulgierter und seit 1.10.1991 in Rechtskraft befindliche Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen.

fünf östlichen (Haupt)riten – konstantinopolitanisch (byzantinisch), alexandrinisch, antiochenisch-westsyrisch, antiochenisch-ostsyrisch, armenisch – sind die drei erstgenannten noch als aufgefächert, so zum Beispiel der „alexandrinische Ritus“ in den koptischen und den äthiopischen. Insgesamt gibt es mehr als 20 östliche Riten, die mit wenigen Ausnahmen⁴ jeweils durch eine orthodoxe⁵ und eine in voller *communio* mit dem römischen Bischof stehende katholische Kirche vertreten sind. Die (zum Teil sehr kleinen) östlich geprägten *katholischen* Kirchen eigenen Rechts wurden früher meist als (mit Rom) „unierte“ Kirchen bezeichnet. In unseren Breiten ist in der katholischen Kirche zwar der „lateinische“ Ritus dominant, doch leben auch Angehörige der östlichen Ritusfamilien in Österreich⁶.

Katholische Seelsorger müssen sich im klaren sein, daß Verwechslungen bei der Kirchenzugehörigkeit, wie sie in der Praxis leider immer wieder vorkommen, mehr als nur peinlich sind. Sie belasten auch das in Österreich prinzipiell erfreulich gute ökumenische Klima unnötig. Um pastoral verantwortlich handeln zu können, ist es zunächst wichtig, daß sich römisch-

katholische Seelsorger sowohl einen Überblick über die Ritenvielfalt als auch über die Vielfalt orthodoxer Denominationen (und katholischer Ostkirchen!) verschaffen.⁷ Dabei ist zu beachten, daß die orthodoxen Kirchen ihrerseits nicht alle in voller Kirchengemeinschaft stehen. Im Folgenden können nur ein paar grobe Hinweise zur ersten Orientierung gegeben werden:

Prinzipiell besteht volle Kirchengemeinschaft zwischen den orthodoxen Kirchen der konstantinopolitanischen (byzantinischen) Ritusfamilie, die auch „Kirchen der Sieben (Ökumenischen) Konzilien“ genannt werden (also zum Beispiel die Griechisch-Orthodoxe, Russisch-Orthodoxe, Rumänisch-Orthodoxe Kirche); außerdem innerhalb der sogenannten „Kirchen der Drei Konzilien“, die drei unterschiedliche Ritusfamilien repräsentieren (alexandrinisch, antiochenisch-westsyrisch und armenisch). Im Dialog mit der katholischen Kirche nehmen unterschiedliche Kirchen – auch dann, wenn sie zueinander in voller Kirchengemeinschaft stehen – unterschiedliche Positionen ein. So besteht beispielsweise zwischen der Syrisch-Orthodoxen und der Katholischen Kirche

⁴ Maroniten und Italo-Albaner sind insgesamt katholisch.

⁵ Daß es in einigen orthodoxen Kirchen aktuell jurisdiktionelle Unklarheiten gibt, führt faktisch dazu, daß manche Riten in mehr als einer orthodoxen Kirche lebendig sind. Die aus verschiedenen Gründen und mit unterschiedlicher Legitimation von der Mutterkirche durch eine eigene Jurisdiktion losgelösten Kirchen entbehren allerdings in der eigenen Kirchenfamilie der Anerkennung durch alle oder einzelne Schwesternkirchen.

⁶ Das österreichische Staatskirchenrecht bezeichnet die katholischen Kirchen der byzantinischen Ritusfamilie als „griechisch-katholisch“. „Griechisch“ bezieht sich hier vor allem auf die Herkunft des Ritus, nicht auf die nationale Prägung der Kirche und auch nicht auf die aktuell verwendete Gottesdienstsprache. So gelten in der Terminologie des Österreichischen Staatskirchenrechts zum Beispiel die Angehörigen der ukrainisch-katholischen Kirche genauso wie die Angehörigen der rumänisch-katholischen Kirche als „griechisch-katholisch“. Die entsprechenden orthodoxen Schwesternkirchen werden im Staatskirchenrecht traditionell als „griechisch-orientalisch“ bezeichnet. Subsumierbar sind prinzipiell alle Angehörigen von orthodoxen Kirchen der „Sieben (Ökumenischen) Konzilien“, für die 1967 das sogenannte „Orthodoxengesetz“ erlassen wurde.

⁷ Vgl. zum Beispiel die Übersicht von *Fairy von Lilienfeld*, Orthodoxe Kirchen, TRE 25 (1995) 423–464; Dietmar Winkler/Klaus Augustin (Hg.), *Die Ostkirchen. Ein Leitfaden*, Graz 1997.

bereits ein umfassendes bilaterales Abkommen über gegenseitige pastorale Hilfestellungen⁸, während seitens der Hierarchie der koptischen Kirche die Anerkennung der katholischen Taufe noch aussteht. Hinsichtlich der Orthodoxen Kirchen der Sieben Konzilien erfolgte letztere zwar prinzipiell 1993 im Dialogdokument von Balamand, doch waren bei der Unterzeichnung gerade die Vertreter der zögernden Kirchen (insbesondere die Kirche von Griechenland und das Patriarchat von Jerusalem) nicht anwesend.

Allerdings dominiert konfessionelles Bewußtsein, so wichtig es vielen Ostchristen auch ist, nicht in allen Fällen. Man sollte hier nicht Indifferenz assoziieren. Vielmehr ist zu bedenken, daß bereits Johannes XXIII. betonte: „Das, was uns verbindet, ist viel mehr als das, was uns trennt“. Die ökumenischen Dialoge der letzten Jahrzehnte haben dieses Wissen um eine tiefe Zusammengehörigkeit der katholischen und der orthodoxen Kirchen vielfach bekräftigt. In einem entspannten ökumenischen Kontext ist es nicht verwunderlich, daß in manchen Situationen der gemeinsame Ritus (i.V.m. Sprache, Nationalität, kulturellem Erbe, ...) als verbindender erlebt wird als die kanonische Kirchengemeinschaft. Vor allem dann, wenn in der Diaspora für einen Ritus zwar ein orthodoxer, aber kein katholischer Seelsorger da ist (oder umgekehrt), muß dieser damit rechnen, daß seinen Gottesdienst auch Angehörige der ritusgleichen Schwesternkirche besuchen. Prinzipiell gelten auch in solchen Fällen für die Frage des Sakramentenempfangs die allgemei-

nen kirchenrechtlichen Regeln (siehe unten). Diese bleiben freilich hinter dem in manchen Fällen erfreulich hohen Bewußtsein, Schwesternkirchen in fast vollständiger Gemeinschaft zu sein, zurück.

2. Zum Umgang mit relevanten kanonischen Normen

Im ökumenischen Kontext ist es besonders wichtig, sich den Richtliniencharakter des kanonischen Rechts bewußt zu machen. Die orthodoxen Kirchen kennen neben der „akribischen“ Anwendung, das heißt der genauen, dem Wortlaut entsprechenden Anwendung der kanonischen Bestimmungen, auch die Rechtsanwendung „kat'oikonomian“, wenn eine buchstabentreue Erfüllung der strengen Regel in einem konkreten Einzelfall der soteriologischen Zielsetzung des kanonischen Rechts nicht angemessen erscheint. Mit Hilfe der *Oikonomia* wird unter Umständen die nach *Akribia* nicht zulässige Sakramentenspendung an Katholiken seitens eines orthodoxen Geistlichen beziehungsweise der Sakramentenempfang eines orthodoxen Gläubigen in der katholischen Schwesternkirche möglich. Aber auch das katholische Sakramentenrecht kennt – jedenfalls hinsichtlich Eucharistie, Buße und Krankensalbung – einen hohen Ermessensspieldraum (vgl. c. 844 CIC; c. 671 CCEO; ÖD 122ff; 159–160). Die kanonischen Bestimmungen sind dabei im Bewußtsein zu handhaben, daß der katholische Gesetzgeber Rückichtnahme auf die wachsende An-

⁸ Übereinkommen zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Patriarchen von Antiochen, Mar Ignatius Zakka I., vom 23.6.1984 (vgl. Dokumente wachsender Übereinstimmung II, Paderborn – Frankfurt 1992, 571–574).

näherung und ökumenische Tauglichkeit als leitende Interpretationskriterien berücksichtigt sehen will.⁹ Somit ist gegenseitige pastorale Aushilfe im Einzelfall heute sicher nicht ausschließlich zwischen der Syrisch-Orthodoxen und der Katholischen Kirche möglich, die diesbezüglich bereits interkonfessionelle Normen vereinbart haben. Allerdings sollten katholische Seelsorger auch daran denken, daß ökumenisches Handeln sich nicht auf Offenheit gegenüber jenen Orthodoxen reduziert, die bei ihnen pastorale Hilfe suchen. Bereits das 2. Vaticanum kennt sich zur Achtung gegenüber den eigenen Normen der Orthodoxen Kirchen. Die nachkonziliare Rechtsfortbildung hat dieses Prinzip immer stärker in relevante katholische Einzelnormen übersetzt, zum Beispiel auch im Bereich des Eherechts – wie noch zu zeigen ist. Zuletzt forderte das Ökumenische Direktorium¹⁰ (ÖD) eindringlich zur Rücksichtnahme auf die orthodoxen Vorschriften auf, die vor allem in Fragen der erlaubten „*communicatio in sacris*“ generell strenger als das katholische Kirchenrecht sind (vgl. ÖD 107–108; speziell im Blick auf die orthodoxen Kirchen ÖD 122ff).

3. Allgemeine Richtlinien für pastorale Hilfestellungen

Orthodoxe Christen werden in der Diaspora notgedrungen vor allem dann Anschluß an eine katholische Kirchengemeinde beziehungsweise pastorale Begleitung und Sakramentenspendung durch den katholischen Seelsorger suchen, wenn vor Ort keine seelsorgliche Betreuung seitens der eigenen Kirche gewährleistet ist. Katholische Seelsorge an orthodoxen Christen ist in solchen Situationen als Dienst an der Schwesternkirche zu sehen. Ökumenisch verantwortliches pastorales Handeln setzt das Bemühen darum voraus, niemand seiner eigenen Kirchentradition zu entfremden.

Kaum Bedenken gibt es hinsichtlich der Gewährung eines katholischen Begegnisses „unter der Voraussetzung, daß ein eigener Amtsträger nicht erreicht werden kann“. Es ist aber Rücksprache mit dem Ordinarius zu halten, dem nach c. 1183 § 3 CIC (c. 876 § 1 CCEO) die Letztentscheidung vorbehalten bleibt. Ökumenisch heikler ist die Sakramentenspendung an orthodoxe Christen. Jedenfalls zu unterlassen ist die katholische Trauung zweier

⁹ Richard Potz, Ökumenische Interpretation. Zur gegenwärtigen Situation der kanonistischen Auslegungslehre, in: Zwischen Tradition und Erneuerung. Gedenkschrift für W. M. Plöchl (= ÖAKR 35 [1985] 62–82; ders., Die Grade der communio im Katholischen Kirchenrecht, Kanon 8 (1987), 51–64, spricht von einem ökumenischen Auslegungsprinzip der kirchlichen Rechtsordnung („Jedes Gesetz ist im Hinblick auf die zukünftige Einheit der Kirche zu interpretieren“) und einer „Ökumenischen Meistbegünstigungsklausel“ („Was immer für die Angehörigen einer bestimmten Kirche, die sich nicht in der *plena communio* mit der Katholischen Kirche befindet, eingeräumt wird, ist auch auf die Angehörigen jener Kirchen auszudehnen, die im gleichen Grad der communio zur Katholischen Kirche stehen“). – Unter Berücksichtigung der neuen Ökumenedokumente der Katholischen Kirche Eva M. Synek, „Das, was uns verbindet, ist viel stärker als das, was uns trennt“ (Johannes XXIII.). Die neuen Ökumenedokumente der Katholischen Kirche, ÖAKR 44,2 (1995–97) 197–224.

¹⁰ Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, vom 25. 3. 1993, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 110, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Orthodoxer.¹¹ Auch die Taufe eines Kindes orthodoxer Eltern kann (siehe die einleitenden Bemerkungen) nur im Notfall erfolgen. In der Regel wird die pastorale Hilfestellung eines katholischen Seelsorgers für orthodoxe Christen, die heiraten wollen oder ein Kind zur Taufe bringen, vor allem darin liegen, die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Seelsorger zu erleichtern. In den wenigen Fällen, in denen es in Österreich keinen Seelsorger der eigenen Kirche gibt, ist der Kontakt zu einer möglichst nahestehenden Kirche zu vermitteln. Bei Angehörigen einer orthodoxen Kirche der Sieben Konzilien wendet man sich im Zweifelsfall am besten an den griechisch-orthodoxen Bischof.¹²

Bezüglich der Spendung von Eucharistie, Buße und Krankensalbung an orthodoxe Christen ist das katholische Kirchenrecht sehr offen. Sie ist grundsätzlich erlaubt, „wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind“ (vgl. c. 844 § 3 CIC; c. 671 § 3 CCEO). Wie bereits angemerkt, sind allerdings die – von den katholischen Verantwortlichen zu beachtenden – Normen der Orthodoxen Kirchen in Fragen der erlaubten „*communicatio in sacris*“ generell strenger. Bei Vorliegen besonderer pastoraler Umstände wird es im Einzelfall aber dennoch möglich sein, eine einvernehmliche Ausnahmeregelung zu treffen (siehe das oben hinsichtlich „*Oikonomia*“ Gesagte). Bei einschlägi-

gen Problemen sollte man jedenfalls versuchen, mit dem zuständigen orthodoxen Seelsorger Kontakt aufzunehmen. Unproblematisch erscheint auf Grund des bereits erwähnten Pastoralabkommens der Sakramentenempfang in einem katholischen Gottesdienst für Angehörige der Syrisch-Orthodoxen Kirche (abgesehen von Wien, wo die Betreuung durch die eigene Pfarre gewährleistet ist). Viel Verständnis für pastoral schwierige Situationen ist auch seitens des Armenisch-Apostolischen Bischofs zu erwarten. Bei den Orthodoxen Kirchen der Sieben Konzilien kann es vorkommen, daß die Seelsorger unterschiedlicher Jurisdiktionen denselben Fall nicht einheitlich beurteilen.

In einer Notlage, jedenfalls aber in Todesgefahr, ist die Sakramentenspendung an orthodoxe Christen aus katholischer Sicht wohl auch dann angemessen, wenn seitens der Hierarchie einer orthodoxen Kirche keine Zustimmung zu erwarten wäre. Besteht eine perpetuierte Notlage darin, daß aus Entfernungsgründen die regelmäßige Betreuung durch einen Seelsorger der eigenen Kirche unmöglich ist, wäre eine Absprache im Sinne ökumenischer Verständigung wünschenswert. Ähnliches gilt für die Situation bekenntnisverschiedener Familien (vgl. die einschlägigen Überlegungen in ÖD 152; 159–160), denen die Chance eingeräumt werden sollte, bekenntnisverbindend zu werden.

¹¹ Gemäß c. 833 CCEO kann zwar der Ortsordinarius die Befugnis zur Segnung einer Ehe zweier orthodoxer Christen, die sich nicht an einen Priester der eigenen Kirche ohne große Beschwerde wenden können, erteilen, sofern diese spontan darum bitten und kein Ehehindernis entgegensteht. Eine Situation, in der dies in ökumenisch verantwortlicher Weise möglich wäre, ist für Österreich aber kaum denkbar.

¹² Für Österreich: Griechisch-orthodoxe Kirche, Fleischmarkt 13, A-1010 Wien.

4. Kinder- und Jugendarbeit

Ein besonders wichtiger Ort ökumenisch verantwortlichen pastoralen Handelns ist die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Junge orthodoxe Christen finden nicht nur über ihre Freunde Zugang zur Katholischen Jungschar und Jugend. Immer wieder taucht in der Praxis auch das Problem auf, daß ein orthodoxes Kind zum katholischen Erstkommunion- oder Firmunterricht angemeldet wird. Ökumenische, von mehreren Kirchen gemeinsam verantwortete, offene Jugendarbeit wird hier als Desiderat sehr deutlich. Innerhalb der normalen Pfarrstrukturen zielt Kinder- und Jugendarbeit meist vor allem auf das Hineinwachsen in eine bestimmte Kirchentradition und Ortsgemeinde. So mit ist pastoral äußerst behutsames Vorgehen gefordert. Einerseits ist aller Anschein zu vermeiden, die katholische Kirche betreibe über ihre Kinder- und Jugendarbeit versteckten „Proselytismus“. Andererseits darf niemand schon gar nicht ein Kind – vor den Kopf gestoßen werden. Es ist außerdem zu bedenken, daß außerhalb von Wien nur wenige orthodoxe Seelsorgerstellen eingerichtet sind, junge Christen also kaum religiöse Alternativen zur Teilnahme an der Kinder- oder Jugendgruppe einer Schwesternkirche haben. Damit stehen katholische Seelsorger vor einer schwierigen Aufgabe: Im Sinne gelebter Ökumene sollten im Bedarfsfall Hilfestellungen für junge orthodoxe Christen angeboten wer-

den, ihre eigene Tradition kennenzulernen.

Von der Teilnahme an Gruppenstunden gesondert zu beurteilen ist die Teilnahme an katholischen Gottesdiensten, vor allem aber der Sakramентenempfang. Unsicherheiten katholischer Seelsorger über das richtige Verhalten tauchen insbesondere im Zusammenhang mit Erstkommunion und Firmung immer wieder auf. Die Frage, ob ein orthodoxes Kind katholisch gefirmt werden kann, erübrigt sich von selbst, da es die Myronsalbung (entspricht der katholischen Firmung) gemeinsam mit der Taufe bereits empfangen hat.¹³

Im selben Gottesdienst (oder wenig später) wurde ihm auch das erste Mal die Eucharistie gereicht. Die orthodoxen Kirchen halten alle an der altkirchlichen Praxis fest, die Initiationssakramente nicht auseinanderzureißen.¹⁴ Eine „Erstkommunionfeier“ ist also über die allgemeine Problematik des Sakramentenempfangs in einer Kirche, mit der keine volle Kirchengemeinschaft besteht, hinaus problematisch. Unter Berücksichtigung der bereits besprochenen Grundsätze ist für katholische Seelsorger keine andere allgemeingültige Empfehlung möglich als die, mit dem im konkreten Fall zuständigen orthodoxen Seelsorger Rücksprache zu halten. In pastoral begründeten Einzelfällen wird der Kommunionempfang wohl nicht nur bei Angehörigen der syrisch-orthodoxen Kirche ausnahmsweise möglich sein. Es sollte gegebenenfalls darauf

¹³ Die Myronsalbung ist auch dann anzunehmen, wenn sie im kanonischen Taufzeugnis nicht erwähnt ist (ÖD 99).

¹⁴ Grundsätzlich gilt dies auch für die katholischen Ostkirchen, wobei sich allerdings hinsichtlich des Kommunionempfangs unterschiedliche Praktiken eingebürgert haben. Die „Erstkommunionsfrage“ ist daher jedenfalls eingehend mit den Eltern abzuklären.

geachtet werden, daß das orthodoxe Kind weiß: Es ist nicht seine „erste Kommunion“.¹⁵

5. Teilnahme orthodoxer Schüler am katholischen Religionsunterricht?

Besonders im schulischen Bereich muß der Lehrer beziehungsweise Seelsorger neben dem kirchlichen auch das staatliche Recht beachten¹⁶. Bei orthodoxen Schülern wird man es dem katholischen Religionslehrer danken, sofern er dabei hilft, abzuklären, welcher orthodoxen Denomination ein Schüler angehört, ob vor Ort ein entsprechender Religionsunterricht (RU) eingerichtet wurde (oder bei genügend Interessenten: eingerichtet werden kann¹⁷), beziehungsweise den Kontakt zu den orthodoxen Stellen herzustellen. Eine reguläre Zuständigkeit des katholischen Religionslehrers für orthodoxe Kinder besteht aber nicht. Wenn es aus Aufsichtsgründen nötig ist, erlaubt das staatliche Schulrecht zwar das Verbleiben am katholischen RU nicht teilnehmender (also auch orthodoxer) Schüler in der Klasse, grundsätzlich aber nicht deren Teilnahme am Unterricht. Doch wurde im Erlaßweg die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht für Schüler eines staatlich bislang nicht anerkannten Religionsbekennt-

nisses eingeräumt:¹⁸ Auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten beziehungsweise des eigenberechtigten Schülers (mit vollendetem 14. Lebensjahr) bei Zustimmung der entsprechenden Religionsgemeinschaft ist für solche Schüler (genauso wie für bekennnislose Schüler) die Teilnahme an jedem beliebigen eingerichteten RU zulässig (auf Wunsch mit Vermerk im Zeugnis, aber ohne Leistungsbeurteilung). Analoge Sonderregelungen für Schüler staatlich anerkannter Bekenntnisse wurden bislang formal nicht getroffen. Es kommt in der Diaspora allerdings immer wieder vor, daß die eigene Kirche wegen zu geringer Schülerzahl oder auch aus organisatorischer Überforderung praktisch keinen Unterricht einrichten kann. Einzelne zuständige kirchliche Obere orthodoxer Kinder signalisieren, daß sie in solchen Fällen die Teilnahme am katholischen RU eher befürworten. In Einzelfällen haben Schüler unter ausdrücklicher Einwilligung aller Betroffener (katholischer Lehrer, Erziehungsberechtigter und kirchlicher Oberer des Schülers) bereits in der Vergangenheit *contra legem* voll am katholischen RU teilgenommen. Aus kirchlicher Sicht bestehen hinsichtlich solcher Konsenslösungen keine Bedenken, vor allem dann nicht, wenn als erfreuliche Frucht ökumenischer Dialoge bereits bilaterale

¹⁵ Vgl. die Pastoralen Vereinbarungen der Deutschen Bischöfe mit der Syrisch-orthodoxen Kirche vom 24.1.1994 zur Umsetzung der weitgehenden Kirchengemeinschaft auf dem Gebiet der Sakramentenspendung; Pkt. 3 in: AKKR 163 (1994) 155f.

¹⁶ Vgl. zur Rechtslage in Österreich Inge Gampl/Richard Potz/Brigitte Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, Gesetze, Materialien, Rechtsprechung, Wien 1990; 1993.

¹⁷ Keinesfalls darf in der Schule, weil aktuell kein eigener orthodoxer Religionslehrer da ist, zur Abmeldung vom orthodoxen RU ermuntert werden. So hintertriebt man die rechtlich für alle staatlich anerkannten Denominationen grundsätzlich mögliche und zumindest in den Ballungszentren von den in Österreich stärker vertretenen Kirchen auch – meist in Form von Sammelklassen – durchwegs leistbare Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichtes!

¹⁸ Also zum Beispiel Angehörige der koptisch- oder äthiopisch-orthodoxen Kirche sowie der Kirche des Ostens (assyrische Kirche).

Abkommen für gegenseitige pastorale Hilfestellungen in der Diaspora bestehen. Die Revision des staatlichen Schulrechts, das hier nicht nur hinter den ökumenischen Entwicklungen zurückbleibt, sondern auch grundrechtlich bedenklich ist, ist ein Desiderat.¹⁹

6. Bekenntnisverschiedene Ehen

Prinzipiell sind hinsichtlich der Erlaubtheit einer bekenntnisverschiedenen Ehe die einschlägigen Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts einzuhalten (vgl. bes. cc. 1124ff CIC; cc. 813ff CCEO; ÖD 143ff). Dazu zählt auch die Berücksichtigung orthodoxen Ehrechts gem. c. 780 § 2 CCEO. Unter Einhaltung der orthodoxen Formvorschriften in einer orthodoxen Kirche geschlossene Ehen gelten seitens der katholischen Kirche jedenfalls als gültig (vgl. cc. 1127 § 1 CIC; c. 834 § 2 CCEO). Umgekehrt ist zu bedenken, daß orthodoxerseits eine katholische Trauung nicht in jedem Fall als gültig erachtet wird. Es handelt sich hier nach orthodoxem Kirchenrecht in der Regel um eine Frage der *Oikonomia*. Neben der Mischehenproblematik als solcher spielt die Frage der Zulässigkeit des Sakramentenempfanges in einer nicht-orthodoxen Kirche sowie die Beurteilung der Gültigkeit der in der katholischen Kirche gespendeten Sakramente eine Rolle. Obwohl die von manchen Kirchen vorgeschriebene Verpflichtung, ihre eigene Eheschließungsform zu beachten, für sich allein genommen kein Grund für die automatische Dispens von der katholischen kanoni-

schen Form ist (vgl. ÖD 155), ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit für den orthodoxen Partner sowie von Doppeltrauungen im Zweifelsfall eher zu einer orthodoxen Trauung mit Dispens von der katholischen Formpflicht zu raten. Im Fall einer katholischen Trauung ist jedenfalls darauf zu achten, daß der Eheschließung ein Priester assistiert.²⁰ In fast allen orthodoxen Kirchen gilt die Segnung (Krönung) durch den Priester grundsätzlich als Voraussetzung für das Zustandekommen einer sakramentalen Ehe. Orthodoxe Christen können bei einer katholischen Trauung als Trauzeugen fungieren (vgl. ÖD 128). Auch kann ein orthodoxer Amtsträger mit Zustimmung des Ordinarius zur Teilnahme an der Eheschließungsfeier eingeladen werden (vgl. ÖD 158). Findet eine orthodoxe Trauung statt, kann vice versa ein katholischer Amtsträger teilnehmen, „wenn er von der Autorität der orientalischen Kirche eingeladen ist“ (vgl. ÖD 127). Eine Konzelebration ist jedoch ausgeschlossen (c. 908 CIC; c. 702 CCEO). Natürlich können auch katholische Christen bei einer orthodoxen Trauung Trauzeugen sein, sofern orthodoxerseits keine Bedenken bestehen. Nicht zulässig bleibt die gemeinsame Trauung durch die Geistlichen beider Kirchen (Doppel- oder Simultantrauung, c. 1127 § 3 CIC; c. 839 CCEO).

Hat ein katholischer Seelsorger die Ehevoraussetzungen eines Orthodoxen zu prüfen, können spezielle Probleme auftauchen. Beispielsweise kennen die orthodoxen Kirchen weit mehr Ehehindernisse als das reformierte katho-

¹⁹ Vergleichbare Probleme bestehen auch im Hochschulrecht.

²⁰ Vgl. Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes, in: die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. 2. Auflage Zürich u.a. 1992, 21–31, hier 28 (Nr. 31).

lische Ehreht. Vor allem aber ist im Fall einer Vorehe des orthodoxen Teils darauf zu achten, daß im Rahmen der Ledigenstandsprüfung jedenfalls ein Verfahren vor einem katholischen Ehegericht stattfinden muß. Dies gilt auch bei bloß zivilen Vorehen orthodoxer Christen. Die Möglichkeit der einfachen, außergerichtlichen Nichtbestandserklärung durch das bischöfliche Ordinariat, wie sie in diesem Fall bei Katholiken möglich ist, wurde bislang nicht auf orthodoxe Christen ausgedehnt. Das Brautpaar ist darauf aufmerksam zu machen, daß das gerichtliche Verfahren längere Zeit beanspruchen kann. Wenn über eine Zivilehe zu befinden ist, kann aber meist gem. c. 1686 CIC (par c. 1372 § 1 CCEO) ein Dokumentenprozeß (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden.²¹

Größere Schwierigkeiten resultieren vor allem aus dem in den orthodoxen Kirchen meist gegenüber der katholischen Tradition anderen Umgang mit Verwitwung und Scheidung. In beiden Fällen werden Zweit- beziehungsweise Drittehen grundsätzlich zwar nicht gerne gesehen; in der Praxis werden sie aber in vielen Kirchen doch regelmäßig gewährt. So ist zwar nach dem Recht der orthodoxen Kirchen der Sieben Konzilien die aus katholischer Sicht unproblematische vierte Eheschließung eines zum dritten Mal Verwitweten unzulässig. Einem (eventuell sogar schon zum zweiten Mal) Geschiedenen wird von einigen orthodoxen Kirchen dagegen nicht selten eine neuerliche kirchliche Eheschließung erlaubt. Es wird nicht immer leicht sein, orthodox-

en Gläubigen die unterschiedliche Praxis der katholischen Kirche zu vermitteln. Obwohl bei der Beurteilung orthodoxer Ehen grundsätzlich orthodoxes Ehreht mitberücksichtigt wird, gesteht die katholische Kirche geschiedenen Orthodoxen aus dogmatischen Gründen zu Lebzeiten des ersten Partners prinzipiell keine Möglichkeit der Wiederverehelichung zu – selbst wenn sie eine kirchliche Scheidungsurkunde vorlegen. Allerdings finden – wie überall dort, wo Ehescheidungen möglich sind – in den meisten orthodoxen Kirchen kaum Nichtigkeitsprozesse statt. Ein katholisches Ehegericht wird daher bei geschiedenen Vorehen gegebenenfalls das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüfen. In manchen Fällen wird eine nachträgliche Nichtigkeitserklärung sicher möglich sein. Problematischerweise wird eine solche auf Grund von c. 834 § 2 CCEO auch dann erfolgen, wenn eine den orthodoxen Formvorschriften nicht entsprechend geschlossene Ehe (Segnung durch einen Priester) von der orthodoxen Kirche selbst *kat'oikonomian* als gültig anerkannt wird.

Heute werden Mischehen katholischerseits oft bekenntnisverschiedene Ehen genannt. Im Idealfall kann aus einer „Mischehe“ eine bekenntnisverbindende Ehe werden, die bei allen verbleibenden Schwierigkeiten dazu beiträgt, Kirchenspaltung zu überwinden. Wenngleich noch nicht alle Einzelprobleme wirklich befriedigend gelöst sind, hat der katholische Gesetzgeber nicht zuletzt durch die Verpflichtung zur prinzipiellen Berücksichtigung des

²¹ Dazu ist es notwendig, daß alle nötigen Dokumente (Heirats- und Scheidungsurkunde; Bestätigung des orthodoxen Wohnortpfarramtes zur Zeit der Eheschließung über Kirchenzugehörigkeit und fehlende kirchliche Form; sonstige eidesstattliche Erklärungen – evtl. in beglaubigten Übersetzungen) vorgelegt werden.

Eherechts der Kirche des nicht-katholischen Partners²² einen wichtigen vorbereitenden Schritt in diese Richtung gesetzt. Daß sowohl die katholische Kirche als auch die meisten orthodoxen Kirchen ihren Angehörigen ein Versprechen hinsichtlich Taufe und Erziehung der Kinder abverlangen, macht den Eheleuten die Überwindung von Kirchenspaltung auf der Ebene der Hauskirche dagegen nicht unbedingt leichter. Das katholische Kirchenrecht hat in dieser Frage allerdings in den letzten Jahrzehnten wichtige Modifikationen erfahren: Vom katholischen Partner wird nur verlangt, „sein Mög-

liches zu tun, daß alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Gleichzeitig muß anerkannt werden, daß der nichtkatholische Partner aufgrund seines eigenen christlichen Engagements sich einer ähnlichen Verpflichtung gegenübersehen kann. Es ist zu beachten, daß im Kirchenrecht von diesem Partner kein schriftliches oder mündliches Versprechen verlangt wird“ (ÖD 150). Der besonderen Nähe zwischen den orthodoxen und der katholischen Kirche ist wohl nicht zuletzt in diesem Zusammenhang besonders Rechnung zu tragen (vgl. ÖD 151).²³

²² Vgl. zuletzt umfassend *Stefan Rambacher*, Formerfordernisse für die Eheschließung getaufter Nicht-katholiken nach dem CCEO. Unter besonderer Berücksichtigung der altorientalischen Kirchen (MThSt III/46), St. Ottilien 1995.

²³ Dies geschieht schließlich auch dadurch, daß die katholische Kirche orthodoxe Christen als Taufpaten (zusammen mit einem katholischen Paten) akzeptiert. Umgekehrt steht es natürlich auch katholischen Christen nach Maßgabe des Rechtes der orthodoxen Kirchen zu, in diesen als Paten zu fungieren (vgl. ÖD 98).